

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.
Herrn Günther
Neue Chaussee 6
14550 Groß-Kreutz

Fachbereich: II
Amt: Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
Fachdienst: Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Brendel / Frau DVM Saß
Durchwahl: 03346 850 – 6921 oder 6901
Telefax: 03346 850 - 6909
E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de
AZ: 39.31.02

Seelow, 24. August 2020

Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die Kör- und Absatzveranstaltung am 10. Oktober 2020 in 15345 Altlandberg

Sehr geehrter Herr Günther,

auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. BB I 2002, S. 14) und der Viehverkehrs-Verordnung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 204) in den zurzeit geltenden Fassungen wird die

Kör- und Absatzveranstaltung am 10. Oktober 2020 Reithalle Buchholz, Wesendahler Straße 12 in 15345 Altlandberg

unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Veranstalter stellt sicher, dass nur gesunde Schafe und Ziegen zur Veranstaltung aufgetrieben werden.
2. Die Schafe und Ziegen dürfen nicht aus Tierbeständen stammen, in denen auf Schafe und Ziegen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche zu befürchten ist.
3. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne amtliche Kennzeichnung auf die Veranstaltung zu verbringen.
4. Für Schafe und Ziegen sind Tierhaltererklärungen nach dem Muster der Anlage beizubringen.
5. Tiere aus CAE- bzw. Maedi/Visna- unverdächtig anerkannten Betrieben oder Sanierungsbeständen dürfen nicht aufgetrieben werden.
6. Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller dem Amtstierarzt sofort mitzuteilen.
7. Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, die auf der bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.

Hinweise

- Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.
- Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport sind einzuhalten.
- **Die aktuelle Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) ist zwingend zu beachten.**

Begründung

Gemäß § 25 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrs-Verordnung kann die zuständige Behörde Anordnungen treffen, die erforderlich sind um unter anderem bei Viehausstellungen sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetz notwendigen Anforderungen (Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung) eingehalten werden. Dies trifft auf diesen Bescheid zu, da die Anforderungen dazu dienen einer möglichen Verbreitung von Tierseuchen auf der Veranstaltung vorzubeugen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Ralph Bötticher
Amtstierarzt



TIERHALTERERKLÄRUNG Verbringen von Schafen und Ziegen

Nachfolgend aufgeführte Schafe/Ziegen (bei Bedarf weitere Erklärungen verwenden)

lfd. Nr.	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter

stammen aus dem Betrieb

Registriernummer	
Name des Betriebes	
Standortadresse	
Bundesland/Kreis	

und werden am _____ (Datum) zur nachfolgenden Veranstaltung verbracht.

Name Veranstaltung	
Straße, Nr., PLZ, Ort	
PLZ, Ort	
Bundesland/Kreis	

Ich erkläre, dass

- die Tiere gesund sind,
- die letzte Stichprobenuntersuchung der Tiere auf Brucellose mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde,
- die Tiere aus einem Bestand stammen, in denen keine auf Schafe und Ziegen übertragbare Tierseuche herrscht oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche nicht zu befürchten ist,
- der gesamte Tierbestand sich nicht in einem wegen einer Tierseuche (ausgenommen BTv8) gebildeten Restriktionsgebiet befindet,
- die Tiere aus einem Bestand stammen, in denen seit mindestens vier Jahren Scrapie oder der Verdacht auf diese übertragbare Krankheit nicht aufgetreten ist,
- während der letzten sechs Monate Q-Fieber nicht nachgewiesen wurde,
- die Tiere aus einem Bestand stammen, in denen Maedi/Visna (Schafe) und CAE (Ziegen) in den letzten vier Jahren nicht aufgetreten ist. Dieser Bestand nimmt auch nicht an einer Sanierung teil.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter